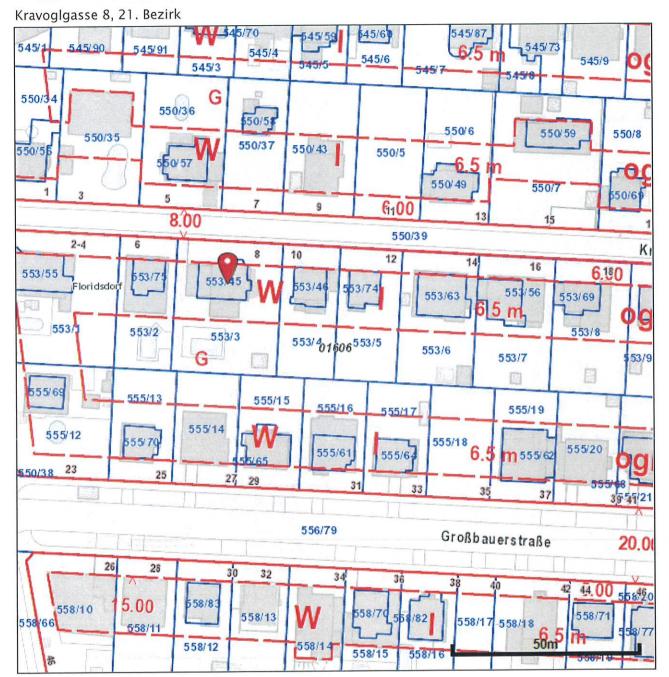


Stadt Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Wien



https://www.wien.gv.at/flaechenwidmung/public/

Quelle: Stadt Wien - ViennaGIS https://www.wien.gv.at/viennagis

Unverkäufliches Dienstexemplar!

MAGISTRAT DER STADT WIEN MA 21 C Stadtteilplanung und Flächennutzung Nordost

Plandokument 7187

Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1998, Pr. Zl. 453 GPZ/1998, den folgenden Beschluß gefaßt:

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 7187 mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als "Plangebietsgrenze" bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen

Hanreitergasse, Gerasdorfer Straße, Ruthnergasse, Carabelligasse und Brünner Straße im 21. Bezirk, Kat. G. Großjedlersdorf I

werden unter Anwendung des § 1 der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert seine weitere Rechtskraft.

II.

- 1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.
 Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende "Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan" (§§ 4 und 5 Bauordnung für Wien) vom 1. September 1996 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.
- 2. Für die Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) lit. c der Bauordnung für Wien wird bestimmt, daß bei einer Straßenbreite von 10,0 m bis unter 16,0 m Gehsteige mit mindestens 1,5 m Breite und bei einer Straßenbreite ab 16,0 m Gehsteige mit mindestens 2,0 m Breite herzustellen sind.

 Der Querschnitt der Großbauerstraße ist so auszubilden, daß die Pflanzung von zwei Baumreihen möglich ist.

 Der Querschnitt der Brünner Straße, Gerasdorfer Straße, Han-

reitergasse, Ruthnergasse und Carabelligasse ist so auszu-

- bilden, daß die Pflanzung von mindestens einer Baumreihe möglich ist.
- 3. Gemäß § 5 (4) der Bauordnung für Wien wird für das gesamte Plangebiet ohne eigene Kennzeichnung im Plan bestimmt: Nicht bebaute, jedoch bebaubare Flächen im Bauland sind, soweit sie nicht für Zugänge, Zufahrten, Stellplätze oder als Rangierflächen benötigt werden, gärtnerisch auszugestalten.
- 4. Gemäß § 5 (4) der Bauordnung für Wien wird für Teile des Plangebietes mit eigener Kennzeichnung im Plan (BB) bestimmt: 4.1. Auf den mit BB1 bezeichneten Flächen ist die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise zulässig.
 - 4.2. Auf den mit G BB2 bezeichneten Flächen sind pro Nutzungseinheit (Wohnhaus mit Garten) Nebengebäude mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 25 m² zulässig.
 - 4.3. Auf den mit BB3 bezeichneten Flächen sind Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Grundfläche von mehr als 100 m², die als Flachdächer mit einer Neigung von bis zu 5 Grad ausgebildet werden, dem Stand der technischen Wissenschaft entsprechend zu begrünen. Ausgenommen davon sind Gebäude mit einer Gebäudehöhe größer als 9,0 m. Technische bzw. der Belichtung dienende Aufbauten sind im erforderlichen Ausmaß zulässig.

Der Abteilungsleiter: Dipl.-Ing. Binder Senatsrat